

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 47=67 (1901)

Heft: 49

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XLVII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXVII. Jahrgang.

Nr. 49.

Basel, 7. Dezember.

1901.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Die Kosten unseres Heerwesens. — Die Brigademanöver der III. Division am 7., 8. und 10. September 1901. — Prüfungen körperlicher Leistungsfähigkeit bei der Rekrutenaushebung. — Eidgenossenschaft: Ernennungen. Versetzung. Entlassungen. Bundesgesetz betreffend Versicherung der Militärpersonen gegen Krankheit und Unfall. Pferdezuchtkommission.

Die Kosten unseres Heerwesens.

Am 2. Dezember sind die eidg. Räte in Bern zusammengetreten, um als Hauptaufgabe dieser Session das Budget zu beraten und festzusetzen. Das ist dieses Mal keine leichte und angenehme Aufgabe, denn die Einnahmen des Bundes sind gewaltig zurückgegangen und von den Ausgaben darf man das gleiche nicht sagen. Unter den Ausgaben stehen die für das Heerwesen natürlich obenan, es ist den Vertretern des Volkes nicht zu verargen, wenn sie darüber nachdenken, ob diese nicht verringert werden könnten.

Am gleichen 2. Dezember, an welchem die Bundesversammlung zu ihrer schweren Arbeit zusammentrat, machte der Militärdirektor des Kantons Zürich im Kantonsrat die Mitteilung, dass der Kanton während der letzten 10 Jahre auf dem Militärwesen eine durchschnittliche Mehreinnahme von 74,000 Franken erzielt habe!

Dass ein Staat oder Staatswesen an seinem Militärwesen profitiert, dass ihm die Pflicht, für die Landesverteidigung vorzusorgen, eine regelmässige grosse Einnahmequelle ist, das ist etwas das heutzutage wohl gar nirgends sonst mehr vorkommt; in früheren Zeiten, die zur Ehre der Menschheit Gott sei Dank hinter uns liegen, da freilich kam es vor, dass Regierungen aus ihrem Militärwesen Profit zogen, indem sie Blut und Leben ihrer Unterthanen fremden Staaten verkauften, damals war es auch Gang und Gebe, dass die Herren Regiments-Inhaber aus dem, was sie für den Unterhalt ihrer Truppen er-

hielten, sich ein sicheres, grosses Nebeneinkommen beiseite schafften.

Da der Kanton Zürich die ihm obliegenden Pflichten für Unterhalt seines Kontingentes zum Bundesheer musterhaft erfüllt und in vielen Dingen weit über das hinausgeht, was ihm zu thun obliegt, so darf gesagt werden, dass die 74,000 Franken, welche er jährlich an der Verwaltung seines Heerwesens vorschlägt, nicht zum Schaden der Tüchtigkeit und Kriegsbereitschaft an diesem erspart werden, sondern die direkte Folge davon sind, dass der Bund dem Kanton viel mehr Einnahmen zuweist, als dieser für den Unterhalt seines Wehrwesens zu gebrauchen im Stande ist.

Der Kanton Zürich bekommt aber für den Unterhalt seines Kontingents nicht mehr als die andern Kantone der Schweiz, somit können sie alle an der Erfüllung ihrer Pflichten für die Landesverteidigung einen schönen Profit machen, wie ja auch die Staatsrechnungen der meisten Kantone klar ausweisen.

Diese Thatsache muss von zwei Seiten betrachtet werden. Für den Moment, wo das eidgenössische Staatsbudget kann ins Gleichgewicht gebracht werden und dieses leicht dazu führen kann, Ausgaben zu beschneiden, die in der geforderten Höhe notwendig sind, muss diese Erscheinung geradezu als eine Vergeudung der Bundesmittel erkannt werden, sie ist den Mitgliedern der Bundesversammlung ein Fingerzeig auf den richtigen Weg, um zu einer der Wehrkraft nicht gefährlichen Verringerung der Ausgaben zu gelangen. Die über Gebühr grosse Entschädigung der Kantone für ihre Leistungen ist nicht